

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gelegt wurden oder bei Einzelparzellen, die der Eigentümer des Anwesens, von dem sie abgetrennt wurden, unbedingt braucht.

Kriegsbeschädigte, deren Witwen und Waisen, der seinerzeitige Eigentümer des gelegten Gutes oder dessen Nachkommen, der Pächter des Gutes, Väter von vielen Kindern sollten bei der Wiederbesiedlung besonders berücksichtigt werden.

Man sollte nun glauben, daß schon die Eigenschaften, die ein Vorzugsrecht bei der Wiederbesiedlung gewähren, genügt hätten, um das Tempo der Wiederbesiedlungsaktion entsprechend zu beschleunigen. Es war aber das Gegenteil der Fall. In allen österreichischen Ländern wird darüber geklagt, daß die Agrarbehörden die Wiederbesiedlungssagenden schleppend behandeln und von den anhängigen Fällen nur den weniger bedeutungsvollen Teil, nämlich jenen erledigen, der sich auf die Enteignung einzelner Parzellen bezieht, während die Enteignung ganzer Güter nicht durchgeführt wird. Unzählige Male haben unsere Landtagsabgeordneten bei den Agrarbezirksbehörden und bei der Agrar-Landesbehörde in Linz in jedem einzelnen, uns bekannt gewordenen Falle interveniert. Wir wollten ja den Kriegsbeschädigten, den Kriegerwitwen und -Waisen zu ihrem Rechte verhelfen. Nur in einem einzigen Falle hatten wir Erfolg. Es handelte sich um die Abtrennung zweier kleiner Waldparzellen vom Gutbestande des Stiftes St. Florian, die einem Kleinbauer, der 15 Joch Grund besitzt, zuerkannt wurden. Doch erhielt er diesen „Wald“ erst, nachdem das Stift St. Florian den letzten Baum gefällt hatte.

Und auch dieser bescheidene Erfolg wäre gegenwärtig ausgeschlossen, da seither die Agraroberbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (das von jeher eine Domäne der Christlichsozialen war) als höchste Instanz erkannte, das Stift St. Florian sei als eine gemeinnützige Anstalt anzusehen, deren Besitz der Wiederbesiedlung entzogen sei.

Wir haben im oberösterreichischen Landtage wiederholt Anträge gestellt, die den Zweck hatten, den Kleinbauern, Pächtern und Invaliden, sowie der sozialdemokratischen Partei einen gewissen Einfluß auf das Verfahren der Agrarbehörden oder doch wenigstens Einblick in dieses Verfahren zu sichern.